

# Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Aßling vom 03.12.2020



Die Verwaltungsgemeinschaft Aßling (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## § 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder des Ausschusses in Höhe von 25 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

## § 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

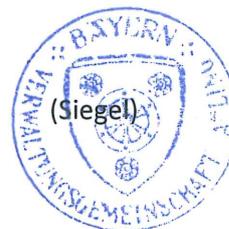
## § 3 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.05.2014 außer Kraft.

Aßling, den 03.12.2020

Verwaltungsgemeinschaft Aßling

Hans Fent  
Gemeinschaftsvorsitzender



**Bekanntmachungsvermerk**  
**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche**  
**Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft**  
**Aßling**



Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Aßling vom 03.12.2020 wurde am 03.12.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aßling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.12.2020 angeheftet und am 21.12.2020 wieder entfernt.

Aßling, den 21.12.2020

Verwaltungsgemeinschaft Aßling

---

Hans Fent  
Gemeinschaftsvorsitzender